

## Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

### 1. Vorwort

Am 01.05.2022 ist die aktuelle Präventionsordnung in Kraft getreten. Sie ist die gesetzliche Grundlage für die Präventionsarbeit im Bistum Essen und löst die vorherige Präventionsordnung von 2014 und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen ab. Gemäß dieser Präventionsordnung folgt die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt in Mülheim an der Ruhr den genannten Vorgaben und legt das folgende Institutionelle Schutzkonzept (kurz: ISK) vor.

Wir legen großen Wert darauf, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit aller Menschen in unserer Pfarrei zu garantieren. In diesem Zusammenhang sind wir uns insbesondere der großen Verantwortung für das körperliche, geistige und emotionale Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Wir verstehen es als unsere Pflicht, sie vor jeder Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

In unseren Gemeinden der Pfarrei sollen sie nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines christlichen Menschenbildes und Selbstverständnisses uneingeschränkten Respekt und Wertschätzung erfahren. Wir wollen ihre Rechte und individuellen Bedürfnisse achten, ihre persönlichen Grenzen wahren und einfühlsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz umgehen.

In jeder Art und Weise sexueller Grenzüberschreitung und sexuellen Missbrauchs sehen wir einen Akt von Gewalt und Machtmissbrauch. Insbesondere sexueller Missbrauch ist eine Straftat und darüber hinaus ein schwerwiegender Angriff auf die Würde und Integrität eines Menschen. Wir verpflichten uns, alles in unserer Macht Stehende zu leisten, um dies zu verhindern.

Vor diesem Hintergrund soll dieses Schutzkonzept einen Beitrag leisten, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung von Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sicherzustellen und eine Kultur der Achtsamkeit auf- und auszubauen. Es ist ein geeignetes Instrument, um den Lern- und Lebensraum der Schutzbefohlenen in unserer Pfarrei sicher zu gestalten.

In diesem Sinne ist es uns ein Anliegen, zu erwähnen, dass die vorliegende Schrift in keiner Weise eine vorverurteilende Stigmatisierung von haupt- und ehrenamtlich Engagierten im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit darstellt, sondern einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung aller mit einem gesellschaftlichen relevanten Thema der sexualisierten Gewalt in jedweder Form. Ohnehin ist Sensibilisierung ein Credo von wirksamer Präventionsarbeit.

### 2. Einrichtungsanalyse

Um ein wirksames Schutzkonzept für unsere Pfarrei entwickeln zu können, ist es Voraussetzung, sie als Ganzes in den Blick zu nehmen und zu analysieren. Dazu stehen folgende Fragen im Mittelpunkt: Welche Arbeitsbereiche und Gruppierungen gibt es bei uns? Welche Personen kommen zu uns? Wie transparent ist das Gemeindeleben? Gibt es mögliche Risiken im Hinblick auf die Strukturen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

Unsere Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt besteht derzeit aus den pastoralen Standorten Saarn/Selbeck und Broich/Speldorf. Alle Standorte verfügen über pastorale Orte sowie angeschlossene Häuser und Räumlichkeiten, in denen das Gemeindeleben stattfindet. Täglich treffen sich zahlreiche Menschen verschiedener Gruppierungen in den unterschiedlichen Altersklassen von Kindern bis Senioren.

Ein besonderes Augenmerk legen wir auf die Kinder- und Jugendgruppierungen, wie etwa die Messdiener\*innen, die Firmbewerber\*innen und die Kommunionkinder sowie die Kinder- und Jugendchöre. Hier sind zum Teil Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse denkbar, teils aufgrund der sozialen Rolle bzw. der sozialen Position der einzelnen Personen. Auch die Aktivitäten der Jugendverbände (wie DPSG, KJG) sind uns wichtig. Obwohl sie eigenständige Verbände und Rechtsträger darstellen, fühlen wir uns mit ihnen verbunden.

Bereits seit einigen Jahren sind die ehrenamtlichen Gruppenleitenden der genannten Gruppierungen verpflichtet, regelmäßig an Präventionsschulungen teilzunehmen und die Bescheinigung über die Teilnahme der Pfarrei einsehbar zu machen. Daneben gilt dies auch für Personen, die einen rudimentären Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wie beispielsweise ehrenamtliche Küster und hauptamtlich in der Pfarrei Tätige jeglicher Art.

Im Sinne der Transparenz ist den Eltern, Kindern und Jugendlichen bekannt, wer die entsprechenden Gruppen leitet und als Ansprechpersonen zur Verfügung steht. Auch die hauptamtlichen Vertreter\*innen der Pfarrei sind bekannt und werden informiert, wenn sich die Konstellation in der Leitung der vorhandenen Gruppen ändert.

Für einen Menschen kritische oder bedrängende Situationen kann es immer wieder geben und diese werden höchst subjektiv wahrgenommen, weshalb absichtliche oder unbeabsichtigte Grenzüberschreitungen oder Verfehlungen auch in unserer Pfarrei selbstverständlich nicht ausgeschlossen werden können. In der Seelsorge stattfindende Situationen mit einer 1:1-Betreuung, wie zum Beispiel in der Beichte, bei Lebensgesprächen oder auf Ferienfreizeiten sollen ausnahmslos dem Wohlbefinden eines Menschen zugutekommen und sind ein wichtiger Bestandteil der kirchlichen Arbeit. Daher können wir nicht darauf verzichten. Wir sind uns aber bewusst, dass auch und gerade in Einzelbegegnungen Macht missbraucht werden kann und legen alle angebrachte Sensibilität in diese Situationen. Kritisch können außerdem Zeiträume vor und nach Gruppentreffen im Kinder- und Jugendbereich sein, in denen die Kinder in Eigenverantwortung ohne Betreuung sind. Die Möglichkeiten, eine vollumfängliche Betreuung sicherzustellen, sind begrenzt, werden allerdings nach bestem Wissen und Gewissen umgesetzt. Gerade in diesen Situationen pflegen wir engen Kontakt zu den Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen, um kritische Situationen so gut es geht vermeiden zu können.

Für den weiteren Umgang miteinander existiert mit Verabschiedung dieses Dokuments ein klar formulierter und niedergeschriebener Verhaltenskodex (siehe Kapitel 3.3). Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden sind darüber informiert. Für infrage kommende Mitarbeitende ist die Information über dieses ISK Bestandteil der Einstellungsgespräche. Ehrenamtliche Personen werden in den Präventionsschulungen darüber transparent aufgeklärt. Ein regelmäßiges Angebot der Schulungen liegt im Verantwortungsbereich der Pfarrei.

Das Schutzkonzept unserer Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt wird vom Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand und Pastoralteam verabschiedet und verbindlich in Kraft gesetzt sowie regelmäßig aktualisiert.

## **3. Schutzkonzept**

### **3.1 Persönliche Eignung**

Der Begriff hauptamtliche Mitarbeitende umfasst alle Mitglieder\*innen der Pastorkonferenz der Pfarrei (Priester, Diakone, Pastoralreferent\*innen, Gemeindeferent\*innen, Ordensleute, Mitarbeitende in Ausbildung). Die Eignung dieses Personenkreises wird in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung des Bistums Essen ermittelt und besprochen. Des Weiteren zählen zu den hauptamtlichen Mitarbeitenden auch diejenigen, die in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt angestellt sind,

wobei es sich auch um eine Teilzeitbeschäftigung handeln kann. Die Feststellung deren Eignung ist Bestandteil des Bewerbungsgesprächs und der -unterlagen.

In der Regel sind die für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Frage kommenden Personen, die mit Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen in Kontakt kommen, vor der Betrauung mit einer Aufgabe den Verantwortlichen in der Pfarrei bekannt. Meist sind es die Fähigkeiten der Einzelnen, die sie für eine Aufgabe in Betracht haben kommen lassen. Verfügen sie zudem über eine zumindest gute Akzeptanz in der Pfarrei, so werden sie persönlich angesprochen. Bieten sich bislang Unbekannte für Tätigkeiten an, so wird ein persönliches Gespräch mit ihnen geführt, in dem deren Qualifikation für die Arbeit und deren charakterliche Eignung abgeschätzt werden. Dieses persönliche Gespräch führt i.d.R. der/die Verantwortliche für eine bestimmte Gruppe.

Bereits beim ersten Treffen werden die künftigen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden auf die Präventionsschulungen in unserer Pfarrei hingewiesen. Ihnen wird erklärt, in welchem Rahmen und in welcher Intensität sie künftig mit Kindern und Jugendlichen zusammentreffen bzw. zusammenarbeiten werden. Daraus resultiert – entsprechend der Vorgabe der Präventionsordnung – der Umfang der für sie vorgesehenen Schulung. Verdeutlicht werden darüber hinaus die allgemeine Grundlage und Haltung im Umgang untereinander. Respektvoller Umgang, Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit und kollegiales Miteinander stehen dabei ebenso im Vordergrund wie auch unsere Bereitschaft für Hilfsbedürftige, Kinder und Jugendliche einzutreten und deren Rechte zu wahren.

### 3.2 Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung

Alle im pastoralen Dienst hauptamtlich Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Bischöflichen Generalvikariat unter Verschluss lagern. Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden (auch Honorarkräfte), die bei der Pfarrei angestellt sind, haben ebenfalls ein EFZ und einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Außerdem haben alle dieses ISK zur Kenntnis zu nehmen. Von den hauptamtlichen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen müssen nur diejenigen ein EFZ vorweisen, deren Tätigkeit hauptsächlich im Bereich der Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen liegt. Die Entscheidung darüber, wer von den weiteren hauptamtlichen Mitarbeitenden und den ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, trifft der Pfarrer bzw. die Verwaltungsleitung. Alle Ehrenamtlichen sollen in Anerkennung des Inhaltes dieses ISK für ihren Arbeitsbereich ausgehändigt bekommen und unterzeichnen. Mit Beginn der Tätigkeit ist eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterschreiben (Vorlage im Pfarrbüro).

Im Pfarrbüro liegt ein vorformuliertes Antragsschreiben für den Antrag eines EFZ bereit. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die entstehende Gebühr für das EFZ im Hinblick auf die hauptamtlichen Mitarbeitenden von unserer Pfarrei übernommen wird.

Für ehrenamtlich Tätige stellt das Bundesjustizministerium das EFZ kostenlos aus. Die Einsichtnahme in das EFZ erfolgt bei ehrenamtlich Tätigen durch die Verwaltungsleitung, die diesen Vorgang dokumentiert. Das EFZ verbleibt beim Ehrenamtlichen. Sollte ein\*e Mitarbeitende bereits über ein aktuelles EFZ (jünger als fünf Jahre) aus einem anderen Zusammenhang verfügen, so wird dieses akzeptiert.

Die Selbstverpflichtungserklärung, der Nachweis über die Teilnahme an der Präventionsschulung und die Kenntnisnahme des ISK werden im Pfarrbüro gesammelt und aufbewahrt. Sie dienen auch zur Sicherstellung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung nach spätestens fünf Jahren.

## 3.3 Verhaltenskodex

Ein essenzieller und notwendiger Bestandteil des Schutzkonzeptes sind Verhaltenskodizes für einzelne Gruppierungen, die zu Kindern und Jugendlichen Kontakt haben. Dabei gehört es zu den Vorgaben der Präventionsordnung Verhaltensgrundsätze für die folgenden Bereiche zu erstellen: Nähe und Distanz, Sprache und Wortwahl, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Zulässigkeit von Geschenken, Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken, und Disziplinarmaßnahmen.

Neben dem hier dargestellten allgemeinen Verhaltenskodex wurde ein spezieller Kodex für die Chor Singschule Himmelfahrt und weiterer Chorgruppen mit Kindern und Jugendlichen erstellt. Dieser ist im Anhang einsehbar.

### Gestaltung von Nähe und Distanz

Wir wollen in der pädagogischen, erzieherischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag angemessen entsprechen, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können. Einzelgespräche zwischen Betreuungs- oder Bezugspersonen und anvertrauten Personen müssen in dafür geeigneten Räumlichkeiten stattfinden. Private Räume gehören ebenso wenig dazu wie abgeschlossene Türen.

### Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein. Dazu gehört auch eine Vermeidung von Sprache, die Personen oder Personengruppen beleidigt, herabsetzt oder ausschließt. Auf das strikte Unterlassen von sexualisierter oder stereotypisierter Sprache ist jederzeit zu achten. Stattdessen wird darauf geachtet, freundlich und vorbildlich zu kommunizieren sowie Grenzverletzungen im kommunikativen Bereich zu unterbinden.

### Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten. Der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren. Berührungen im Intimbereich eines Menschen sind im Aufgabenbereich unserer Pfarrei nicht notwendig und gelten daher als generell unzulässig.

### Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Katechetische oder freizeitliche Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dabei wird uneingeschränkt auf Regelungen geachtet, die der Wahrung der Intimsphäre förderlich sind. Hierzu gehören eine grundsätzlich geschlechtergetrennte Unterbringung, das Betreten fremder Zimmer nur nach Eintrittserlaubnis und mit einem triftigen Grund sowie die getrennte Nutzung von Sanitäranlagen sowohl im Hinblick auf die Geschlechter als auch auf das Alter.

### Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig. Grundsätzlich soll ein Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten getätigt wird. Auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks ist zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils

alle Angehörige einer bestimmten Gruppierung können diese Intention unterstreichen. Dagegen wenden wir uns aber gegen regelmäßige Geschenke an Kinder und Jugendliche, die deutlich zu einer Abhängigkeit gegenüber dem Schenkenden führen könnten. Es gehört zu unseren Aufgaben als verantwortlich Tätige, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben. Eine Trennung zwischen privaten und im Kontext der Arbeit unserer Pfarrei stehenden Geschenken muss für alle Beteiligten gewährleistet werden können.

## Medien und soziale Netzwerke

Im Zusammenhang unserer Arbeit in der Pfarrei messen wir zwei Bereichen eine Bedeutung zu:

1. Der Unterbindung einer Fertigung von Fotografien oder Schriften, die dazu geeignet sind, einzelne Personen bzw. Gruppierungen zu erniedrigen, zu beleidigen oder zu schaden. Generell ist auch ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung von scheinbar unverfänglichen Fotografien möglich, dem dann umgehend nachgegangen wird.
2. Die Verantwortung im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken bei den Kindern und Jugendlichen liegt bei deren Erziehungsberechtigten. Nichtsdestotrotz halten wir die Kinder und Jugendlichen dazu an, auch in der Kommunikation per Internet oder dergleichen, Respekt und Umsicht walten zu lassen und strikt auf verunglimpfende Texte und entwürdigende Fotos zu verzichten.

## Disziplinarmaßnahmen

Bei der Gestaltung pädagogischer Angebote und der Durchführung von Aktionen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Bedrohung oder freiheits- oder schlafentziehender Maßnahmen zu unterlassen. Die Aufforderung und/oder Durchführung von Mutproben jeder Art ist unzulässig. In diesem Zusammenhang stellen insbesondere Angebote zu nächtlicher Zeit unter keinen Umständen pädagogische Maßnahmen im Sinne unserer Pfarrei dar.

Im Rahmen eines respektvollen Miteinanders fordern wir das Einhalten vereinbarter Regeln ein. Diese müssen transparent und nachvollziehbar sein. Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Wir müssen darauf achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind. Eine Ungleichbehandlung in vergleichbaren Situationen ist zu auszuschließen. Ein Ausschluss aus einer Gruppe kann nur im Einzelfall verfügt werden, wenn die Bereitschaft sich an die vereinbarten Regeln zu halten dauerhaft ausbleibt. Jegliche Anwendung von Gewalt oder entwürdigenden Maßnahmen im Sinne einer Disziplinierung ist nicht gestattet.

## 3.4 Beschwerdewege

Der konkrete Beschwerde- und Meldeweg wird in den Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Ziel der Kommunikation nach innen und außen ist Klarheit und Transparenz. Dazu gehört auch, dass die Ansprechpersonen bekannt sind. Unterschieden werden drei verschiedene Fälle. Orientiert an den vom Bistum Essen empfohlenen Handlungsleitfäden gelten folgende Vorgehensweisen in der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt:

1. Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt im sozialen Nahfeld des Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen:  
Information an die Präventionsfachkraft der Pfarrei. Kontakt über das Caritas-Zentrum St. Raphael in Mülheim an der Ruhr oder die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen (siehe Kap. 4.1)  
Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge sind unter Beachtung



des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt zu melden.

2. Vermutung oder Kenntnis über sexualisierte Gewalt in der eigenen Institution:  
Information der Leitung und an die Präventionsfachkraft der Pfarrei. Kontakt über das Caritas-Zentrum St. Raphael in Mülheim an der Ruhr oder die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen (siehe Kap. 4.1)
3. Übergriffe unter Minderjährigen:  
Information der Leitung und an die Präventionsfachkraft der Pfarrei. Kontakt über das Caritas-Zentrum St. Raphael in Mülheim an der Ruhr oder die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen (siehe Kap. 4.1)

### 3.5 Qualitätsmanagement

Alle neuen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden (wie etwa neue Katechet\*innen) werden zu Beginn ihrer Tätigkeit entsprechend geschult. Es finden zu 2-3 Terminen im Jahr Schulungen zur Präventionsordnung auf Pfarrebene statt, wobei wir uns an die Vorgaben des Schulungscurriculums des Bistums Essen halten. Vergleichbare Schulungen anderer Träger werden anerkannt. Jederzeit kann die Präventionsfachkraft bzw. die Präventionskoordinator\*innen zur Klärung von Fragen oder zur Information kontaktiert und zu Treffen hinzugebeten werden. Ggf. werden weitere Treffen bzw. Vorträge und Austauschrunden zu dem Thema angeboten. Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes alle fünf Jahre werden zur Wahrung der Qualität in diesem Bereich beitragen. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung gibt es auch, wenn z.B. ein Vorfall von sexualisierter Gewalt in unserer Pfarrei auftritt.

Wir halten uns an den vorgegebenen zeitlichen Rhythmus der Schulungen, so dass die Pfarrei die Mitarbeitenden fünf Jahre nach der ersten Schulung von uns aus zu einer auffrischenden Schulung eingeladen werden.

### 3.6 Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

Ein respektvolles, vertrauensvolles und Grenzen achtendes Miteinander-Umgehen und eine gute Konfliktkultur – die nicht nur für alle Mitarbeitenden der Pfarrei, sondern auch für die schutz- oder hilfebedürftigen Menschen, die mit uns in unterschiedlichen Kontexten in Kontakt stehen gelten -, sind Ziele unserer Präventionsbemühungen.

Als Verantwortungstragende und Mitarbeitende in der Institution Kirche sind wir uns unserer Vorbildfunktion - nach innen und außen - bewusst und fühlen uns verpflichtet, durch eine aufmerksame und achtsame Haltung für ein Maximum an Unversehrtheit und Sicherheit zu sorgen.

Ziel jeglicher pastoralen Arbeit ist die (Be-)Stärkung der Person in ihrer Würde als Gottes Geschöpf mit seiner eigenen Integrität. Dies gilt es immer in den Mittelpunkt allen kirchlichen Handelns zu stellen, um damit einen nachhaltigen Beitrag zur Prävention gegen grenzüberschreitendes Verhalten zu leisten.

Es müssen Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene die Möglichkeiten und die Wege für eine Beschwerde kennen. Das gilt gleichermaßen für die Eltern bzw. Sorgeberechtigten bei Minderjährigen und Angehörigen (ggf. gesetzlichen Betreuer) bei schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

## 4. Präventionsfachkraft, Präventionskoordinator\*innen und Verwaltungsleitung

### 4.1 Präventionsfachkraft

In Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt kann Kontakt zur Präventionsfachkraft der Pfarrei oder zur Präventionsbeauftragten des Bistums Essen aufgenommen werden.

Als Präventionsfachkraft wird Herr Sebastian Arntz vom Caritas-Zentrum St. Raphael, Hingbergstr. 176, 45470 Mülheim an der Ruhr (Tel. 0176 12 00 12 49, [sebastian.arntz@caritas-muelheim.de](mailto:sebastian.arntz@caritas-muelheim.de)) benannt. Er ist die Präventionsfachkraft für die Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt. Die Präventionsbeauftragte des Bistums Essen ist Frau Dorothe Möllenberg (0201/ 2204-234, [dorothe.moellenberg@bistum-essen.de](mailto:dorothe.moellenberg@bistum-essen.de)).

### 4.2 Ehrenamtliche Präventionskoordinator\*innen

Als ehrenamtliche Präventionskoordinator\*innen werden Herr Mirko Roßkothen und Herr Ole Werger aus der Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt benannt.

Die ehrenamtliche Präventionskoordinator\*innen haben folgende Aufgaben: Sie...

- kennen die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und können Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungieren als Ansprechpartner\*innen für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- sind federführend tätig bei der Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes (ISK);
- halten den Kontakt in die verschiedenen Gruppierungen der Pfarrei;
- bieten Präventionsschulungen für verschiedene Zielgruppen der Pfarrei an;
- unterstützen auf Nachfrage die Präventionsfachkraft in konkreten Angelegenheiten.

### 4.3 Verwaltungsleitung

Verwaltungsleiterin ist Frau Martha Wieczorek. Folgende Aufgaben werden durch die Verwaltungsleitung vorgenommen: Sie

- sammelt und archiviert die Selbstverpflichtungserklärung, den Nachweis über die Teilnahme an der Präventionsschulung und die Kenntnisnahme des ISK von dem erforderlichen Personenkreis;
- überwacht die Zeitintervalle zur Auffrischung von Präventionsschulungen;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas „sexualisierte Gewalt“ in den Strukturen und Gremien der Pfarrei;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- ist verantwortlich aus präventionspraktischer Perspektive für den Fort- und Weiterbildungsbedarf.

## 5. Anlagen

### 5.1 Verhaltenskodex für die Mitarbeitenden der Chor Singschule Himmelfahrt und weiterer Chorgruppen mit Kindern und Jugendlichen

Der nachfolgend beschriebene Verhaltenskodex soll Grundlage unserer Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Chor Singschule Himmelfahrt und weiterer Kinder-/Jugend-Chorgruppen sein. Mit der Unterschrift unter diesen Verhaltenskodex bekundet der Mitarbeitende seinen Willen und sein Bemühen, sich an die nachstehenden Vereinbarungen und Verhaltensregeln zu halten. Ziel dieser Vereinbarung – im Verbund mit anderen Maßnahmen – ist, dass sich bei den Mitarbeitenden eine Haltung durchsetzt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen zum obersten Ziel hat, deren Bedürfnisse und Grenzen respektiert, und die von Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt ist.

#### Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer musikpädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen pflegen wir einen respektvollen Umgang miteinander und schaffen ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz. Die Beziehungsgestaltung zwischen den Chormitgliedern und den Mitarbeitenden dient ausschließlich der Gesangsausbildung und dem gemeinsamen Singen im Chor.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Chorproben, Proben in kleineren Gruppen sowie Einzelstimmproben finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden.
- Herausgehobene Freundschaften, Beziehungen oder intime Kontakte zu Minderjährigen dürfen nicht entstehen. Es darf keine Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Minderjährigen geben.
- Übungen und Spiele werden so gestaltet, dass diese den Minderjährigen keine Angst machen und Grenzen nicht überschritten werden. Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und nicht abfällig zu kommentieren.
- Grenzverletzungen dürfen nicht übergangen und müssen thematisiert werden.
- In einer Gruppe werden einzelne Kinder und Jugendliche nicht bevorzugt oder benachteiligt. Wenn im Einzelfall ein Kind oder ein Jugendlicher besonders gewürdigt wird, soll das nur in einem pädagogischen, auch für Außenstehende nachvollziehbaren Rahmen erfolgen.

#### Sprache und Wortwahl

Die Interaktion und Kommunikation in der Chorschule ist geprägt von gegenseitiger Wertschätzung und ist den Bedürfnissen und dem Alter der anvertrauten Kinder und Jugendlichen angepasst.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kinder und Jugendlichen werden grundsätzlich mit ihrem Vornamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen sich ausdrücklich eine andere Ansprache (z. B. Kathi statt Katharina).
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen verwenden die Chorleiter sexualisierte Sprache oder machen derlei Anspielungen unter sich oder mit bzw. gegenüber den Kindern und Jugendlichen.
- Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen. Bei sprachlichen Grenzverletzungen wird eingeschritten und Position bezogen.
- Da Ironie und Zweideutigkeiten von Kindern und Jugendlichen oft nicht verstanden werden, sind diese ebenfalls zu unterlassen.



- Es wird darauf geachtet, wie die Kinder und Jugendlichen untereinander kommunizieren, und versucht, die Verwendung von sexualisierter und abwertender Sprache, von Kraftausdrücken etc. im Rahmen der Möglichkeiten zu unterbinden.

## **Angemessenheit von Körperkontakten**

Körperliche Berührungen kommen beim Unterrichten in der Chorschule vor allem im Bereich der Stimmbildung vor. Sie sind nötig, um Fehlhaltungen aufzuzeigen oder dienen der Demonstration von Stimm- und Atemtechniken. Annäherungen und Körperkontakte sind jedoch nur bei freier und erklärter Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen erlaubt. Der Wille (auch die Ablehnung) des Kindes oder Jugendlichen wird ausnahmslos respektiert.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen und körperliche Annäherung – insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder der Androhung von Strafe – sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel einzusetzen und nur zur Dauer und zum o. a. musikpädagogischen Zweck erlaubt.
- Körperliche Nähe muss stets und zu jeder Zeit den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechen.

## **Zulässigkeit von Geschenken**

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Deshalb werden keine Geschenke oder Belohnungen an die Kinder der Chorschule verteilt und grundsätzlich keine Geschenke der Kinder von den Chorleitern angenommen.

## **Disziplinarmaßnahmen**

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Disziplinierungsmaßnahmen der Mitarbeitenden gegenüber den Kindern und Jugendlichen dürfen niemals ohne begründeten Anlass erfolgen. Sie müssen angemessen sein und dürfen die Kinder und Jugendlichen nie entwürdigen, herabwürdigen, bloßstellen oder einschüchtern. Sie sollen in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen und nachvollziehbar sein. Die Maßnahmen müssen den Kindern und Jugendlichen in angemessener Weise verständlich gemacht werden.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- In der Chor Singschule Himmelfahrt und weiterer Chorgruppen mit Kindern und Jugendlichen, insbesondere bei den Proben, ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.

## **Beachtung der Intimsphäre, insbesondere auf Chorfahrten**

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. In diesem Zusammenhang stellen in der Chor Singschule und weiterer Chorgruppen mit Kindern und Jugendlichen das Umkleiden im Rahmen der Aufführung eines Kindermusicals und Veranstaltungen mit Übernachtungen (z. B. Chorfahrten und Probewochenenden) eine besondere Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Privatsphäre der Heranwachsenden wird zu jeder Zeit geachtet.

- Besonders dort, wo Kinder und Jugendliche sich umkleiden, achten wir darauf, dass ihnen ein geschützter Raum zur Verfügung steht. Für die Betreuung soll ihnen bei Bedarf ein akzeptierter Erwachsener helfend zur Seite stehen.
- Übernachtungen finden in geschlechtergetrennten Räumen statt. Leitende und Teilnehmende schlafen ebenfalls getrennt. Sollte es auf Fahrten zu Abweichungen von den oben genannten Regeln kommen, wird dies vorher mit den Erziehungsberechtigten, den Kindern und Jugendlichen abgeklärt.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen ist nicht erlaubt.
- Sanitäranlagen und Umkleiden stehen grundsätzlich räumlich oder zeitlich für Geschlechtergruppen getrennt zur Verfügung.

## Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Im Bereich der Chor Singschule und weiterer Chorgruppen mit Kindern und Jugendlichen beschränkt sich der Einsatz von Medien auf die Bereitstellung von akustischem Material zur Einübung von Musikstücken, auf die Erstellung und die Veröffentlichung von Fotos und Tonmaterial sowie auf die Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten über Print- und digitale Medien.

Daraus ergeben sich folgende Verhaltensregeln:

- Die Kommunikation über die sozialen Netzwerke hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.
- Bei der Erstellung von Bild- und Tonmaterial wird auf die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen geachtet.
- Werden Fotos o. ä. in den Medien der Pfarrei veröffentlicht, muss vorab das schriftliche Einverständnis der Eltern vorliegen.
- Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir auf eine respektvolle Ausdrucksweise.
- Mit den persönlichen Daten der Kinder und Jugendlichen wird nach den Regeln des Datenschutzes umgegangen.